

Die Personalabteilung informiert:

Leitfaden zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten

Die „Bestimmungen über die reisekostenrechtliche Erstattung von Aufwendungen für Schulfahrten“ vom 01.02.2005 werden durch den Leitfaden zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten ersetzt und ergänzen die Regelungen der geltenden Richtlinien für Schulfahrten.

Rechtsgrundsatz und Genehmigung

Für die Erstattung von Reisekosten im Zusammenhang mit genehmigten Schulfahrten sind die Vorschriften des Hamburgischen Reisekostengesetzes (HmbRKG) anzuwenden. Schulfahrten gelten allerdings weder als normale Dienstreisen im Sinne des HmbRKG noch als regelmäßige und gleichartige Dienstreisen im Sinne von § 17 Abs. 2 HmbRKG. Für die Erstattung der Reisekosten greift daher § 17 Abs. 1 S. 1 HmbRKG. Demnach sind die bei Schulfahrten anfallenden Reisekosten auf Grundlage der tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten den begleitenden Lehrkräften bzw. den weiteren bei der zuständigen Behörde beschäftigten Begleitpersonen nach Maßgabe des HmbRKG zu erstatten.

Die Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten setzt die Genehmigung der Schulfahrt im Sinne der Schulfahrtenrichtlinien voraus. Ein (auch nur teilweiser) Verzicht der Lehrkraft oder der abhängig beschäftigten Begleitperson auf die Erstattung der Reisekosten ist nicht möglich und wäre unwirksam. Das heißt, der Rechtsanspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen, notwendigen Reisekosten gilt auch im Falle einer bspw. unterschriebenen Erklärung über die Höchstkosten. Deshalb sollen vor der Genehmigung der Schulfahrt durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin die zu erwartenden Kosten im Rahmen der Schulfahrt auf Grundlage der zu dieser Dienstreise eingereichten Unterlagen und der nachfolgenden Berechnungshilfen ermittelt und auf ihre Plausibilität überprüft werden.

Grundsatz der Sparsamkeit

Grundsätzlich gilt für die Planung von Schulfahrten das Gebot der Sparsamkeit. Die Kosten von Schulfahrten sollen sich auf das unbedingt Notwendige beschränken und in einem Rahmen liegen, der für die Eltern der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler bezahlbar ist und den Etat der Schule nicht übermäßig belastet. Werden für die begleitenden Lehrkräfte oder für die sonstigen abhängig beschäftigten Begleitpersonen Vergünstigungen wie z.B. Ermäßigungen, Freikarten oder -plätze angeboten, sollen diese in voller Höhe für diese Personen in Anspruch genommen und entsprechend bei der Erstattung

der Reisekosten berücksichtigt werden. Ein Kostenersatz nicht entstandener Kosten ist ausgeschlossen.

Durch die vollständige Inanspruchnahme von Vergünstigungen, Ermäßigungen etc. für die Begleitpersonen wird in der Summe eine Entlastung des Schulfahrtenbudgets ermöglicht. Die Inanspruchnahme der Vergünstigungen, Ermäßigung etc. in voller Höhe ist wegen des „Weiterreichens“ der Zuwendung an das Schulfahrtenbudget dienstrechtlich zulässig.

Berechnungshilfen und Hinweise zu Reisekosten:

Bei der Antragstellung zur Genehmigung einer Schulfahrt ist gemäß Ziffer 6.2 der Schulfahrtenrichtlinien ein Kostenplan vorzulegen.

Fahrtkosten:

Fahrtkosten sind in vollem Umfang zu erstatten. Sie sollen bei der Antragstellung durch einen Kostenvoranschlag des Beförderungsunternehmens oder die Buchungsunterlagen nachgewiesen werden.

Übernachungskosten:

Übernachungskosten sind in vollem Umfang zu erstatten. Sie sollen bei der Antragstellung durch einen Kostenvoranschlag der Unterkunft oder die Buchungsunterlagen nachgewiesen werden.

Verpflegungskosten:

Da die Lehrkräfte bzw. die sonstigen abhängig beschäftigten Begleitpersonen ihre Mahlzeiten grundsätzlich gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern einnehmen sollen, entsprechen die zu erstattenden Verpflegungskosten den Verpflegungskosten der Schülerinnen und Schüler. Die Verpflegungskosten für Schülerinnen und Schüler sind nach den Ziffern 6.2 und 7.1 der geltenden Schulfahrtenrichtlinie mit dem Antrag auf Genehmigung der Schulfahrt im Rahmen eines Kostenplans darzustellen. Auf diesen Kostenplan kann verwiesen werden.

Hinsichtlich der zu erstattenden Verpflegungskosten reicht das bloße Bestehen der Möglichkeit der gemeinsamen Einnahme der Mahlzeiten der Begleitpersonen mit den Schülerinnen und Schülern aus. Darauf, ob die einzelne Begleitperson diese Möglichkeit ggf. nutzt oder nicht, kommt es nicht an, denn die Lehrkraft ist wegen des Gebots der

Sparsamkeit grundsätzlich verpflichtet, diese Möglichkeit zu nutzen. Lediglich, wenn eine gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten aus triftigen Gründen nicht möglich ist, sind die Verpflegungskosten wie bei Dienstreisen außerhalb von Schulfahrten durch (ggf. anteilige) Zahlung eines Tagegeldes abzugelten.

Tagegeld

Gemäß § 9 HmbRKG i.V.m. § 4 Einkommenssteuergesetz beträgt das zu gewährende Tagegeld für Reisen im Inland bei einer Abwesenheit von vollen 24 Stunden 24 Euro. Unentgeltlich gewährte Mahlzeiten werden nach § 12 Abs. 1 HmbRKG auf das Tagegeld angerechnet und in Abzug gebracht. Die einzelnen Mahlzeiten sind jeweils in folgender Höhe zu veranschlagen:

Frühstück 20% des Tagegeldes (4,80 Euro),

Mittagessen 40% des Tagegeldes (9,60 Euro)

Abendessen 40% des Tagegeldes (9,60 Euro).

Bei Fahrten in das Ausland bemisst sich die Kostenerstattung für Dienstreisen nach der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes. Die Kostenhöhe des zu veranschlagenden Tagegeldes ist der ersten Spalte der Anlage der Auslandsreisekostenverordnung des Bundes zu entnehmen. Diese ist als Anlage zu diesem Leitfaden beigefügt.

Im Übrigen werden Verpflegungskosten, die nur dadurch anfallen, dass unentgeltlich bereitgestellte oder inklusive Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch genommen wird, nicht erstattet.

Nebenkosten

Sonstige notwendige Nebenkosten (Eintrittsgelder, Kosten für Besichtigungen etc.) sind gegen Vorlage der entsprechenden Einzelnachweise zu erstatten. Sie sind nur dann notwendig im Sinne des HmbRKG, sofern die zugrundeliegende Aktivität als Teil der Schulfahrt ausdrücklich genehmigt wurde. In begründeten Ausnahmefällen können Aktivitäten von der Schulleitung auch nachträglich als notwendig anerkannt werden. Diese Anerkennung ist dem Kostenerstattungsantrag beizufügen.

Pauschalvergütung

Ein pauschales Übernachtungsgeld oder Tagegeld ist bei Schulfahrten nicht zu zahlen. Gleiches gilt für die Gewährung einer Pauschalvergütung gemäß § 17 Abs. 2 HmbRKG.

Schulfahrten gelten nicht als regelmäßige oder gleichartige Dienstreisen im Sinne der Vorschrift. Eine pauschale Vergütung ist daher ausgeschlossen.